

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 13/75**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Klaus-Jürgen R [REDACTED]
in [REDACTED] B [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

- Antragstellers und Beschwerdeführers -

gegen

den Senator für Justiz in B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 15. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt, die Richter Kirchhof, Hürxthal und Ochmann sowie die Rechtsanwälte Pfleger, Siebecke und Dr. Brandner

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Antrag ist gegenstandslos.

Der Antragsteller irrt in der Annahme, der Verhandlungstermin vom 10. November 1975 sei aufgehoben worden. Er hat vielmehr stattgefunden. Zu ihm war der Antragsteller auch ordnungsgemäß geladen. Seiner Anwesenheit bei der Verhandlung bedurfte es nicht. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1975 war beim Antragsteller lediglich angefragt worden, ob er etwa - ebenso wie der Antragsgegner - auf mündliche Verhandlung verzichten wolle. Nur für den Fall seines Verzichts war die Aufhebung des Verhandlungstermins vom 10. November 1975 in Aussicht gestellt worden. Da er nicht verzichtet hat, ist die Terminsaufhebung dann aber unterblieben.

- 3 -

Dem Antragsteller ist auch ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden. Er war durch Verfügung vom 16. Juni 1975 aufgefordert worden, seine Beschwerde zu begründen. Daß er es bis zum 10. November 1975 nicht getan hat, stellt noch keinen Wiedereinsetzungsgrund dar. Die Entscheidung des Senats vom 10. November 1975 ist rechtskräftig.

Vogt	Kirchhof	Hürxthal	Ochmann
Pfleger	Siebecke	Brandner	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)